



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.04.2001
KOM (2001) 189 endg.

2001/0094 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**ZUM STANDPUNKT DER GEMEINSCHAFT BEZÜGLICH DER EINSETZUNG
EINES GEMISCHTEN BERATENDEN AUSSCHUSSES, ÜBER DIE DER DURCH
DAS EUROPA-ABKOMMEN ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN UND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK EINGESETZTE
ASSOZIATIONSRAT ZU BESCHLIESSEN HAT**

(Vorlage durch die Kommission)

BEGRÜNDUNG

1. Nach Artikel 109 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, das am 1. Februar 1995 in Kraft trat, kann der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
2. Obwohl in dem genannten Europa-Abkommen die Einrichtung eines Beratungsmechanismus für einen Dialog zwischen den Regional- und Lokalbehörden beider Seiten nicht ausdrücklich vorgesehen ist, schlägt die Kommission vor, dass der Assoziationsrat einen Gemischten Beratenden Ausschuss aus Vertretern der Regional- und Lokalbehörden beider Seiten einsetzt und so dem in dieser Hinsicht lebhaft bekundeten Interesse beider Seiten, vertreten durch den Ausschuss der Regionen auf Seiten der Gemeinschaft und den tschechischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften auf Seiten der Tschechischen Republik, entgegenkommt.
3. Der vorgeschlagene Gemischte Beratende Ausschuss soll ein Forum für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Regional- und Lokalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bilden, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung ihrer Beziehungen und zur europäischen Integration geleistet werden kann. Dialog und Zusammenarbeit sind eine Vorbereitung auf die künftige Arbeit mit dem Ausschuss der Regionen sowie auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, erleichtern den Informationsaustausch über aktuelle Fragen von beiderseitigem Interesse - vor allem über den aktuellen Stand in der Regionalpolitik der EU und im Beitrittsprozess -, fördern den Informationsaustausch über die praktische Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in allen Lebensbereichen auf Regional- und Kommunalebene, ermöglichen die Erörterung anderer von der einen oder der anderen Seite vorgebrachter Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Europa-Abkommens und im Rahmen der Heranführungsstrategie ergeben können. Auch kann der Assoziationsrat vor Beschlussfassungen in Bereichen von offenkundig regionalem Belang den vorgeschlagenen Gemischten Beratenden Ausschuss anhören. Ob er dies tut, steht allerdings in seinem Ermessen.
4. Die Einsetzung des vorgeschlagenen Gemischten Beratenden Ausschusses hat keinerlei finanzielle Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt, da die tschechischen Teilnehmer für ihre eigenen Ausgaben aufkommen und die Ausgaben auf Seiten der Gemeinschaft durch den Haushalt des Ausschusses der Regionen gedeckt sind.
5. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Standpunkt, den die Gemeinschaft gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19.12.1994 über den Abschluss des vorgenannten Europa-Abkommens im Assoziationsrat vertritt, ist beigefügt. Der Rat wird aufgefordert, diesen Text nach Anhörung des Europäischen Parlaments anzunehmen. Entsprechend übermittelt die Kommission den Vorschlagsentwurf dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Ausschuss der Regionen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**ZUM STANDPUNKT DER GEMEINSCHAFT BEZÜGLICH DER EINSETZUNG
EINES GEMISCHTEN BERATENDEN AUSSCHUSSES, ÜBER DIE DER DURCH
DAS EUROPA-ABKOMMEN ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN UND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK EINGESETZTE
ASSOZIATIONS RAT ZU BESCHLIESSEN HAT**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom),

gestützt auf Artikel 300 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19.12.1994 über den Abschluss des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 109 des Europa-Abkommens kann der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Ein Dialog und eine Zusammenarbeit zwischen Regional- und Lokalbehörden in der Europäischen Union und in der Tschechischen Republik können zur vollständigen Umsetzung des Europa-Abkommens einen wichtigen Beitrag leisten.
- (3) Eine derartige Zusammenarbeit erscheint zweckmäßig zwischen den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen der Europäischen Gemeinschaften und des tschechischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch Artikel 104 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat bezüglich der Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses

einnimmt, stützt sich auf den Entwurf eines Beschlusses des genannten Assoziationsrats, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

ANHANG

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2001 DES ASSOZIATIONSRATES ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ANDERERSEITS

zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/95 über die Geschäftsordnung des Assoziationsrates durch die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Ausschuss der Regionen und dem tschechischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen

DER ASSOZIATIONSRAT

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits¹, insbesondere auf Artikel 109,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Die Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Union und der Tschechischen Republik können durch einen Dialog und durch Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung ihrer Beziehungen und zur europäischen Integration leisten.

Es erscheint zweckmäßig, eine solche Zusammenarbeit auf der Ebene des Ausschusses der Regionen einerseits und des tschechischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits durch die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zu ermöglichen.

Das bedeutet, dass die mit Beschluss Nr. 1/95 verabschiedete Geschäftsordnung des Assoziationsrates entsprechend geändert werden muss -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Folgende Artikel sind in die Geschäftsordnung des Assoziationsrates einzufügen:

"Artikel 16

Zur Unterstützung des Assoziationsrates wird ein Gemischter Beratender Ausschuss (nachstehend "Ausschuss" genannt) zwecks Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen in der Tschechischen Republik eingesetzt. Hauptziele dieses Dialogs und dieser Zusammenarbeit sind:

1. Vorbereitung der tschechischen Regionen und Kommunalbehörden auf ihre Tätigkeit im Rahmen der künftigen Mitgliedschaft in der Europäischen Union;

¹ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

2. Vorbereitung der tschechischen Regionen und Kommunalbehörden auf ihre Mitarbeit im Ausschuss der Regionen nach dem Beitritt der Tschechischen Republik;
3. Informationsaustausch über aktuelle Probleme von beiderseitigem Interesse, insbesondere über den aktuellen Stand der EG-Regionalpolitik und des Beitrittsprozesses sowie über die Vorbereitung der tschechischen Regionen und Kommunalbehörden in den entsprechenden Politikfeldern;
4. Förderung des multilateralen strukturierten Dialogs zwischen a) den tschechischen Regionen und Kommunalbehörden und b) den Regionen der EU-Mitgliedstaaten, u. a. durch Vernetzung in einzelnen Bereichen, in denen sich bestimmte Probleme am wirksamsten durch direkte Kontakte und eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Regionen und Kommunalbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik lösen lassen;
5. Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Regional- und Kommunalbehörden der Tschechischen Republik und der Mitgliedstaaten über die interregionale Zusammenarbeit;
6. Förderung eines Erfahrungs- und Wissensaustausches im Bereich Regionalpolitik und Strukturmaßnahmen zwischen a) den tschechischen Regionen und Kommunalbehörden und b) den Regionen und Kommunalbehörden der EU-Mitgliedstaaten, vor allem in Bezug auf Know-how und Techniken betreffend die Erstellung von regionalen und kommunalen Entwicklungsplänen oder Strategien sowie auf den rationellsten Einsatz von Strukturfonds;
7. Unterstützung der tschechischen Regional- und Kommunalbehörden durch einen Informationsaustausch über die praktische Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in allen Lebensbereichen auf regionaler und kommunaler Ebene;
8. Erörterung anderer einschlägiger Fragen, die von der einen oder der anderen Seite vorgeschlagen werden und sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Europa-Abkommens sowie im Rahmen der Heranführungsstrategie ergeben können.

Artikel 17

Der Ausschuss setzt sich aus acht Vertretern des Ausschusses der Regionen einerseits und acht Vertretern des tschechischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden in gleicher Anzahl ernannt.

Der Ausschuss übt seine Tätigkeit im Benehmen mit dem Assoziationsrat bzw., was die Förderung des Dialogs zwischen den Regional- und Kommunalbehörden betrifft, aus eigener Initiative aus.

Der Ausschuss kann gegenüber dem Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen.

Durch die Auswahl der Mitglieder wird gewährleistet, dass der Ausschuss ein möglichst getreues Bild von den verschiedenen Stufen der Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik abgibt.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss legt in seiner Geschäftsordnung fest, in welchen Abständen er zusammentritt.

Der Vorsitz im Ausschuss wird von einem Mitglied des Ausschusses der Regionen der Europäischen Gemeinschaft und einem Mitglied des tschechischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen gemeinsam geführt.

Artikel 18

Der Ausschuss der Regionen einerseits und der tschechische Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits kommen für Personal- und Reisekosten, Tagegelder sowie für Post- und Telekommunikationskosten auf, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen.

Die Kosten für Dolmetschdienste während der Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen werden vom Ausschuss der Regionen getragen; hiervon ausgenommen sind die Kosten für die Übertragung ins Tschechische oder aus dem Tschechischen, die der tschechische Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen trägt.

Die sonstigen Kosten für die praktische Durchführung der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Brüssel, den

Für den Assoziationsrat

Der Präsident:

Die Sekretäre:

Für die Tschechische Republik

Für die Europäische Gemeinschaft